

Amtsblatt der Stadt Wesseling

39. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 12. November 2008	Nummer 19
--------------	--	-----------

Zustellung von Lohnsteuerkarten

Die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2009 ist beendet.

Es wird um Prüfung gebeten, ob die Daten auf der Lohnsteuerkarte korrekt eingetragen sind, damit sie ggfls. noch **bis spätestens 31. Dezember 2008** im Bürgeramt geändert werden können. Danach ist bei einem Lohnsteuerklassenwechsel die Eintragung auf der Steuerkarte erst zum nächsten 1. des Folgemonats ebenfalls im Bürgeramt möglich. Die Eintragung von Schwerbehindertenfreibeträgen erfolgt dagegen ausschließlich beim Finanzamt in Brühl, Kölnstraße 104, 50321 Brühl.

Die Lohnsteuerkartenempfänger, die für das Jahr 2009 noch keine Steuerkarte erhalten haben, können diese beim Bürgeramt der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, anfordern. Bei Umzügen, die nach dem 20. September 2008 erfolgten, ist die Anforderung an die für die bisherige Wohnung zuständige Gemeindeverwaltung zu richten.

Sollte für das Jahr 2010 keine Lohnsteuerkarte mehr benötigt werden, wird gebeten, dies dem Bürgeramt der Stadt Wesseling mitzuteilen. Es ist dadurch möglich, die für den Versand dieser Karten entstehenden Kosten zu mindern.

Anschrift des Bürgeramtes:

Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Bürgeramt, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling

Tel. 02236/701-206 bis -211, Telefax: 02236/701-381, E-Mail: kmeschede@wesseling.de

Öffnungszeiten des Bürgeramtes

Montag/Mittwoch/Donnerstag 07.30 - 16.00 Uhr

Dienstag 07.30 - 19.00 Uhr

Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Wesseling, 29. Oktober 2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez. Karl-Heinz Meschede

1. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wesseling (Abfallsatzung - AbfS)

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380); der §§ 2, 3, 5, 5a, 8, und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV.NRW. S.460); des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW/AbfG-) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), der Verpackungsverordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. 1 S. 2379) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 531), des § 86 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 255/SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW. S.708); sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. 1 S. 1786); hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 4. November 2008 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Sperrige Abfälle, die als zulässige Bioabfälle nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 wegen ihres Umfanges auch bei zumutbarem Aufwand nicht in die gemäß § 9 Abs. 6 zur Verfügung gestellten Abfallbehälter in brauner Farbe eingebracht werden können, werden gesondert eingesammelt und befördert. Sperrige Abfälle in diesem Sinne sind

a) Baum- und Strauchschnitt aus angeschlossenen Grundstücken (§ 6), insbesondere mit privaten Haushaltungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1), mit einer Schnittlänge von bis zu 1,5 Meter, einem Durchmesser von maximal 15 cm und mit einer kompostierbaren Schnur tragfähig gebündelt oder in kompostierbaren Jutesäcken,

b) Pflanzenlaub in kompostierbaren Jutesäcken.

Abfälle im Sinne des Satzes 1 können an der hierfür eingerichteten Kleinanlieferstelle angeliefert werden. Zulässig ist die Anlieferung im PKW oder mittels PKW-Anhänger. Die Menge darf 150 kg nicht überschreiten. Je Monat können maximal zwei Anlieferungen je angeschlossenem Grundstück erfolgen, pro Jahr können maximal sechs Anlieferungen je angeschlossenem Grundstück erfolgen. Anlieferungen durch beauftragte Gewerbebetriebe werden von dieser Regelung nicht erfasst.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 5. November 2008

Gez. Günter Ditgens
Bürgermeister
